

Synopse

2023.NWLR.722; Mitwirkung des Landrates bei der Planung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **151.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
	Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG)
	<i>Der Landrat von Nidwalden</i> gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass NG 151.1 (Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG) vom 4. Februar 1998) (Stand 1. Februar 2024) wird wie folgt geändert:
Art. 14 Aufgaben und Befugnisse ¹ Aufgaben und Befugnisse des Landrates richten sich nach der Kantonsverfassung[NG 111], der Spezialgesetzgebung sowie nach den folgenden Vorschriften. ² Dem Landrat obliegen insbesondere: 1. Wahl des Landratsbüros; 2. Wahl des Landammanns und der Landesstatthalterin oder des Landesstatthalters; 3. Wahl der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten;	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
<p>4. Wahl von weiteren Behörden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Massgabe der Gesetzgebung;</p> <p>5. Erlass von Gesetzen und von Einführungsgesetzen zu bundesrechtlichen Vorschriften;</p> <p>6. Genehmigung von interkantonalen Verträgen;</p> <p>7. Ausübung der dem Kanton zustehenden Rechte der Initiative und des Referendums in eidgenössischen Angelegenheiten;</p> <p>8. Beschlussfassung über alle Ausgaben, die durch das Bundesrecht dem Kanton verbindlich vorgeschrieben sind, sowie über alle Ausgaben, für die dem Landrat durch die Kantonsverfassung[NG 111] oder durch besondere Gesetze Vollmacht erteilt ist;</p> <p>9. Festsetzung des jährlichen Voranschlags und Genehmigung der Staatsrechnung;</p> <p>10. Ausübung der Oberaufsicht über die kantonalen Gewalten;</p> <p>11. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms und der Jahreszielplanung;</p> <p>11a. Genehmigung beziehungsweise Kenntnisnahme des Finanzplanes;</p> <p>12. Festlegung des Kantonswappens;</p> <p>13. Genehmigung von Grenzvereinbarungen mit Nachbarkantonen unter Vorbehalt der Zustimmung der betroffenen Gemeinde.</p>	<p>11b. Stellungnahme zu Planungsberichten des Regierungsrates;</p>
<p>Art. 53 Formen</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
<p>¹ Die Parlamentarische Initiative beantragt in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes oder der allgemeinen Anregung den Erlass, die Änderung, die Ergänzung oder die Aufhebung von Bestimmungen der Gesetzgebung; wird die Initiative von mindestens einem Drittel der Ratsmitglieder vorläufig unterstützt, überweist sie der Rat zur Berichterstattung und Antragstellung an eine Kommission.</p> <p>² Die Motion beantragt die Einleitung einer Verfassungs- oder Gesetzesänderung oder den Erlass einer in die Zuständigkeit des Landrates fallenden Verfügung oder eines Beschlusses.</p> <p>³ Das Postulat beauftragt den Regierungsrat, einen Gegenstand oder eine Massnahme aus dem Geschäftsbereich des Landrates, des Regierungsrates oder der Verwaltung zu prüfen; es kann auch einen Bericht über einen anderen Gegenstand oder die Einsetzung einer Sachverständigenkommission verlangen.</p> <p>⁴ Die Interpellation ist die Aufforderung an den Regierungsrat, über einen kantonale Interessen betreffenden Gegenstand Auskunft zu erteilen.</p> <p>⁵ Die Kleine Anfrage ist ein vom Regierungsrat schriftlich zu beantwortendes Gesuch um Auskunft.</p> <p>⁶ Das Einfache Auskunftsbegehren verlangt vom Regierungsrat Antwort auf eine Frage von aktuellem kantonalem Interesse; die Frage wird an der nächstfolgenden Landratssitzung mündlich beantwortet.</p> <p>⁷ Die Anmerkung ist eine kurze Feststellung oder eine Anregung zum Legislaturprogramm, zur Jahreszielplanung, zum Finanzplan oder zum Rechenschaftsbericht des Regierungsrates beziehungsweise einer selbstständigen kantonalen Anstalt.</p>	<p>² Die Motion beantragt die Einleitung einer Verfassungs- oder Gesetzesänderung oder den Erlass <u>einer eines</u> in die Zuständigkeit des Landrates fallenden <u>Verfügung</u><u>Beschlusses</u> oder <u>eines Beschlusses</u> <u>einen Planungsbericht des Regierungsrates über wichtige Planungen der Staatstätigkeit.</u></p> <p>⁷ Die Anmerkung ist eine kurze Feststellung oder eine Anregung zum Legislaturprogramm, zur Jahreszielplanung, zum Finanzplan, <u>zu Planungsberichten</u> oder zum Rechenschaftsbericht des Regierungsrates beziehungsweise einer selbstständigen kantonalen Anstalt.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
	IV.
	Referendumsvorbehalt Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
	Stans, LANDRAT NIDWALDEN Landratspräsident Landratssekretär